Betreff: Anmeldung Dr.-Jonas-Volksschule EDV-Nr.:   
 Ganztagsschule Schuljahr 2013/2014

Vor- und Zuname des/der Erziehungsberechtigten

Adresse, Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

Vor- und Zuname der/des Schülerin/s Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum

Mein Kind besucht im Schuljahr 2013/2014 die       Schulstufe. Klasse:

In meinem gemeinsamen Haushalt leben       Personen, davon       Kinder.

Kapfenberg,

# Unterschrift

Ich suche um eine Verminderung des Betreuungsbeitrages an:

ja  nein

(Eine Änderung der Einkommens- oder Familienverhältnisse sind der Abteilung Schule, Jugend und Kultur umgehend zu melden.)

Wird von der Abteilung Schule, Jugend und Kultur ausgefüllt:

Nettoeinkommen Vater: € ....................

Nettoeinkommen Mutter: € ....................

AlleinerzieherInnen Alimente und/oder Unterhalt: € ....................

Familieneinkommen: € ....................

Dividiert durch Familienfaktor: ....................

Gewichtete Pro-Kopf-Einkommen € ....................

Elternbeitrag 2013/2014 € ……………..

Elternbeitrag 2014/2015 € ……………..

Elternbeitrag 2015/2016 € ……………..

Elternbeitrag 2016/2017 € ................

**Zahlungsempfänger:**

Stadtgemeinde Kapfenberg

Koloman-Wallisch-Platz 1

8605 Kapfenberg

Creditor ID: AT95ZZZ00000001621

**Zahlungspflichtiger:**

Vor- und Zuname

Adresse

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

Bezeichnung der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Bank Identifier Code)

**Verwendungszweck:** Ganztagsschule Dr.-Jonas-Volksschule

für:

**SEPA Lastschrift – Eröffnung/Änderung**

Die Stadtgemeinde Kapfenberg wird hiermit ermächtigt, vom Konto des/der oben genannten Zahlungspflichtigen Zahlungen gemäß Verwendungszweck mittels Lastschrift einzuziehen.

Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden.

Kapfenberg,

Unterschrift des (der) Zahlungspflichtigen

**Verpflichtungserklärung für die Ganztagsschule**

**(verschränkte Form) Dr.-Jonas-Volksschule**

**für das Schuljahr 2013/2014**

**Elternbeitrag:**

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass **jährlich ein Elternbeitrag** in der Höhe von

**€ 700,00** (derzeit gültiger Tarif für das Schuljahr 2013/2014 –   
jährlich Anpassung an den VPI)

zu entrichten ist. Mit diesem Beitrag sind die Kosten für die Betreuung an allen Schultagen bis 15.20 Uhr (bzw. 16.20 Uhr) abgegolten. Dieser Jahresbeitrag ist bereits abzüglich aller Ferienzeiten (zB Weihnachts-, Semester-, Osterferien, schulautonomer Tage, etc.). **Die Verrechnung dieses Jahresbeitrages erfolgt in 10 Monatsraten à € 70,00.** Die **erste** **Vorschreibung** erfolgt Anfang Oktober **für die Betreuungsmonate September und Oktober.** Die letzte Vorschreibung erfolgt Anfang Juni.

**Ermäßigungen des Elternbeitrages:**

Ermäßigungen sind auf Grund geringer Einkommensverhältnisse möglich. Sollten Sie um eine Verminderung des Betreuungsbeitrages ansuchen, benötigen wir **folgende Unterlagen:**

* Aktueller Lohnzettel (ohne Überstunden und Sonderzahlungen - nicht älter als   
  3 Monate) oder Bestätigung anderer Einkünfte (AMS, Mindestsicherung);
* Unterhaltsbescheid bzw. Alimentsbestätigung(en);
* Siehe Infoblatt Einkommensbegriff (liegt in der Abteilung auf);

**Sie sind verpflichtet jegliche Änderung Ihrer Einkommens- oder Familienverhältnisse binnen einem Monat der Stadtgemeinde Kapfenberg mitzuteilen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Ermäßigungen des Betreuungsbeitrages für das gesamte Schuljahr zurück zu zahlen.**

**Verrechnung des Elternbeitrages:**

Ab dem Schuljahr 2011/2012 wurde **verpflichtend ein Abbuchungsauftrag** eingeführt. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte, dass die Beiträge monatlich im Voraus (jeweils am 15. des jeweiligen Monats) abgebucht werden. Jegliche Änderung der Bankverbindung ist der Abteilung Schule, Jugend und Kultur unverzüglich zu melden.

Kommt der Erziehungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach und bleibt auch eine nachweislich, schriftlich gesetzte Nachfrist ohne Erfolg, werden die noch offenen Beiträge von der Stadtgemeinde Kapfenberg gerichtlich eingefordert. Gleichzeitig wird die Schülerin/der Schüler sofort vom weiteren Besuch der Ganztagsschule ausgeschlossen.

Sollte für die Ganztagsschule ein sprengelfremder Schulbesuch gemäß § 23 Abs. 2 des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl.Nr.71/2004 Novelle, idF LGBl.Nr.87/2013 genehmigt worden sein, und sie nehmen die Ganztagsschule nicht mehr in Anspruch, **muss die Schülerin/der Schüler zurück in die zuständige Sprengelschule.**

**Abmeldung:**

Eine Abmeldung ist grundsätzlich während des Unterrichtsjahres nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich (zB Klassenwechsel, Schulwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit, Krankheit der Schülerin/des Schülers oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse). Die Anmeldung gilt für die gesamte Dauer der Dr. Jonas Volksschule**. Zwischen den einzelnen Schulstufen ist eine Abmeldung bis spätestens 31. März erforderlich, ansonsten gilt die Schülerin/der Schüler für das kommende Schuljahr als weiterhin angemeldet.**

Sollte für die Ganztagsschule ein sprengelfremder Schulbesuch genehmigt worden sein, und sie nehmen die Ganztagsschule nicht mehr in Anspruch, dann muss die Schülerin/der Schüler zurück in die zuständige Sprengelschule.

Im Detail gilt der § 12 a Abs. 1 und 2 des Schulunterrichtsgesetzes.

**Anwesenheitspflicht:**

Beim Besuch der Ganztagsschule hat die Schülerin/der Schüler täglich (Montag bis Freitag) an allen Betreuungsstunden teilzunehmen. Die Betreuungsstunden sind in diesem Fall ein integrativer Bestandteil des Schulalltages.

Das Fernbleiben der ganztägigen Schulform ist nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung   
(zB Krankheit, außerordentliche Ereignisse im Leben oder in der Familie der Schülerin/des Schülers) sowie bei Erlaubnis zum Fernbleiben die aus vertretbaren Gründen von der Schulleiterin/vom Schulleiter zu erteilen ist (zB Besuch eines Instrumentalunterrichts, Sporttrainings, etc.) zulässig. Ein „vertretbarer Grund“ im Sinne des Bundesgesetzes könnte sein, dass von Seiten eines/r Erziehungsberechtigten beispielsweise die Betreuung eines Kindes aus familiären Gründen am Freitagnachmittag nur bis Unterrichtsende (entweder vor, oder nach dem Mittagessen) in Anspruch genommen wird. Der Betreuungsbeitrag ist selbstverständlich für die ganze Woche zu entrichten, weil das Kind für alle fünf Tage angemeldet sein muss und außerdem ein Teil der Freizeitbetreuung (zB die Zeit des Mittagessens) konsumiert worden ist.

Im Detail gilt der § 45 Abs. 2, 3 und 7 des Schulunterrichtsgesetzes.

**Öffnungszeiten:**

Die Tagesbetreuung ist an allen Schultagen bis mind. 15.20 Uhr und längstens bis 16.20 Uhr zu besuchen. Eine Unterbrechung zwischen dem Vormittagsunterricht und der Tagesbetreuung am Nachmittag ist nicht möglich. Die Zeit der Mittagspause zählt zur Freizeit und ist somit auch zu beaufsichtigen.

Im Detail gilt der § 3 Abs. 4 des Steiermärkischen Schulzeit Ausführungsgesetzes.

Der Abteilungsleiter: Ich habe die Verpflichtungserklärung genau durchgelesen

und nehme sie hiermit zur Kenntnis:

Gez. Dr. Josef Kaltenböck

Unterschrift

Kapfenberg, 30.04.2014 Kapfenberg,